

Satzung

§ 1

Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

(1) ¹Der Verein führt den Namen Heimatverein Görzig. ²Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.

(2) ¹Der Verein hat seinen Sitz in 06369 Südliches Anhalt OT Görzig.

(3) ¹Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Vereinszweck, Gemeinnützigkeit des Vereins

(1) ¹Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) ¹Die Zwecke sind die Förderung:

- a) der Jugend- und Altenhilfe,
- b) von Kunst und Kultur,
- c) der Heimatpflege, Heimatkunde und der Ortsverschönerung.

(3) ¹Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- a) Schaffung, Instandsetzung und Erhalt von öffentlich zugänglichen Sitz-, Spiel- und Freizeitgelegenheiten,
- b) Organisation und Durchführung von Heimat- und Brauchtumsfesten,
- c) Förderung von Kunst- und Kultureinrichtungen und -veranstaltungen,
- d) Unterstützung bei der Etablierung und dem Erhalt des Denkmalschutzes und von Kunstobjekten, wie zum Beispiel am Gebäude der Grundschule Görzig,
- e) Förderung von generationsübergreifenden Einrichtungen, wie zum Beispiel Jugendclub, Comic-Werkstatt und -bibliothek oder Bürgerküche,
- f) Zusammenarbeit mit dem Heimatstübchen und Förderung der dörflichen Museen.

(4) ¹Der Verein ist selbstlos und uneigennützig tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(5) ¹Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. ²Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

(6) ¹Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

(1) ¹Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die die Zwecke des Vereins unterstützt.

(2) ¹Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. ²Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. ³Die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Vereinsmitglieder verpflichten sich mit dem Aufnahmegesuch für die Beitragsschulden ihrer Kinder bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Minderjährige volljährig wird, aufzukommen. ⁴Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. ⁵Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen. ⁶Die Ablehnung des Antrages ist nicht anfechtbar.

(3) ¹Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

(1) ¹Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

(2) ¹Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. ²Der Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.

(3) ¹Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es

a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt oder

b) mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat.

²Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. ³Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

§ 5

Pflichten und Rechte der Mitglieder

(1) ¹Mit der Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied die Satzung an. ²Es verpflichtet sich, die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. ³Jedes Mitglied hat die Pflicht,

- a) die Interessen des Vereins zu fördern,
- b) seine Mitgliedsbeiträge zu leisten,
- c) alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht und
- d) soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

(2) ¹Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Vorstand eine Post- und möglichst auch eine E-Mail-Adresse schriftlich oder per E-Mail bekannt zu geben.

(3) ¹Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. ²Dazu gehören insbesondere:

- a) die Mitteilung von Anschriftenänderungen,
- b) Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren und
- c) Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (zum Beispiel Beendigung der Schulausbildung oder Ähnliches).

(4) ¹Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Absatz 3 nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden. ²Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

(5) ¹Jedes Mitglied hat das Recht, an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. ²Stimm- und wahlberechtigt bei der Mitgliederversammlung sind Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr. ³Sie üben dieses Recht persönlich aus.

§ 6

Mitgliedsbeiträge

(1) ¹Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. ²Die Aufnahme wird erst nach Bezahlung des ersten Jahresbeitrages wirksam.

(2) ¹Der Mitgliedsbeitrag ist als Jahresbeitrag bis zum 31. Januar des laufenden Jahres zu entrichten. ²Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

(3) ¹Die Mitgliederrechte stehen dem Mitglied nur für den Zeitraum zu, für den es den Jahresbeitrag entrichtet hat.

(4) ¹Während des laufenden Jahres eintretende Mitglieder haben den vollen Jahresbeitrag sofort zu zahlen.

(5) ¹Ehrenmitglieder sind von den Mitgliedsbeiträgen befreit.

§ 7

Organe des Vereins

¹Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8

Vorstand

(1) ¹Der Vorstand besteht aus einer vorsitzenden Person und mindestens zwei Stellvertretern.

(2) ¹Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils zwei Mitglieder des Vorstands gemeinsam vertreten.

(3) ¹Den Mitgliedern des Vorstands kann eine Vergütung gezahlt werden. ²Über die Höhe der Vergütung entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 9

Aufgaben des Vorstands

¹Dem Vorstand des Vereins obliegt die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. ²Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
- b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
- d) die Aufnahme neuer Mitglieder.

§ 10

Mitglieder des Vorstands/Vorstandswahl

(1) ¹Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von fünf Jahren in offener Abstimmung einzeln gewählt. ²Auf Antrag ist die Wahl schriftlich und geheim durchzuführen. ³Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein.

⁴Bei Beendigung Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand. ⁵Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. ⁶Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.

(2) ¹Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

§ 11

Beratung und Beschlussfassung des Vorstands

(1) ¹Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. ²Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen. ³Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht. ⁴Die Einladung kann schriftlich oder per E-Mail erfolgen. ⁵Sitzungsleiter ist der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter. ⁶Im Übrigen wird der Sitzungsleiter aus der Mitte der anwesenden Vorstandsmitglieder gewählt.

(2) ¹Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen oder im Umlaufverfahren.

(3) ¹Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes an der Sitzung teilnehmen. ²Eine Teilnahme ist auch mittels Video- oder Telefonkonferenz möglich. ³Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. ⁴Bei

Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. ⁵Die Beschlussfähigkeit des Vorstands setzt nicht voraus, dass alle Vorstandsämter besetzt sind.

(4) ¹Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen, in dem Ort und Zeit der Sitzung, Namen der Teilnehmer, gefasste Beschlüsse und Abstimmungsergebnis enthalten sein sollen. ²Das Protokoll dient Beweis Zwecken. ³Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstands zu unterschreiben.

(5) ¹Für einen Beschluss im Umlaufverfahren teilt der Vorstand die entsprechende Beschlussvorlage jedem Vorstandsmitglied schriftlich oder per E-Mail mit. ²Der Vorsitzende legt eine Frist und die Form der Zustimmung zur Beschlussvorlage im Einzelfall fest. ³Die Frist beträgt mindestens drei Tage ab Zugang der Beschlussvorlage. ⁴Die Beschlussvorlage gilt als zugegangen, wenn sie an die Post- oder E-Mail-Adresse des Vorstandsmitglieds gesendet ist. ⁵Der Beschluss ist mit der Mehrheit der frist- und formgerecht abgegebenen Stimmen gefasst, insoweit Beschlussfähigkeit gegeben ist. ⁶Widerspricht ein Vorstandsmitglied der Beschlussfassung im Umlaufverfahren innerhalb der vom Vorsitzenden gesetzten Frist, muss der Vorsitzende zu einer Vorstandssitzung einladen. ⁷Gibt ein Vorstandsmitglied keine Stimme ab, so gilt dies als Zustimmung zum Umlaufverfahren, nicht jedoch zur Beschlussvorlage. ⁸Der Vorstand teilt das Abstimmungsergebnis allen Vorstandsmitgliedern binnen einer Woche schriftlich oder per E-Mail mit.

§ 12

Aufgaben der Mitgliederversammlung

¹Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:

- a) Änderungen der Satzung,
- b) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- c) die Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie den Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein,
- d) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
- e) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
- f) die Auflösung des Vereins.

§ 13

Einberufung der Mitgliederversammlung

(1) ¹Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert, in der Regel einmal im Jahr. ²In dringenden Fällen kann auf Beschluss des Vorstands eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden.

(2) ¹Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss in jedem Fall zwei Wochen vorher und schriftlich mit Angabe der Tagesordnung erfolgen. ²Für die Wahrung der Frist ist die rechtzeitige Absendung gemäß Poststempel ausreichend. ³Die Einladung kann auch per E-Mail und/oder Telefax erfolgen, wenn und soweit einzelne Mitglieder dieser Form der Einladung zugestimmt haben.

(3) ¹Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. ²Über den Antrag entscheidet der Vorstand. ³Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. ⁴Dies gilt nicht für Anträge zur Satzungsänderung, zur Auflösung des Vereins, zum Ausschluss eines Mitglieds sowie zur Abberufung oder Neuwahl von Vorstandsmitgliedern; diese Anträge sind den Mitgliedern durch den Vorstand in der Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.

(4) ¹Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

(5) ¹Die Mitgliederversammlung kann wie folgt abgehalten werden:

- a) als Präsenzversammlung,
- b) als virtuelle Mitgliederversammlung im Wege der elektronischen Kommunikation (zum Beispiel per Telefon- oder Videokonferenz) oder
- c) in einer gemischten Mitgliederversammlung, bestehend aus Anwesenden und Teilnehmern einer Videokonferenz/anderen Medien/Telefonkonferenz.

²Zur Präsenzversammlung nach Satz 1 Buchst. a treffen sich alle Teilnehmer der Mitgliederversammlung an einem gemeinsamen Ort. ³Die virtuelle Mitgliederversammlung nach Satz 1 Buchst. b erfolgt durch Einwahl aller Teilnehmer in eine Video- oder Telefonkonferenz. ⁴Eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Mitgliederversammlung ist nach Satz 1 Buchst. c möglich, indem den Mitgliedern die Möglichkeit eröffnet wird, an der Präsenzversammlung mittels Video- oder Telefonkonferenz/anderen Medien teilzunehmen. ⁵Der Vorstand entscheidet über die Form

der Mitgliederversammlung und teilt diese in der Einladung zur Mitgliederversammlung mit.
⁶Lädt der Vorstand zu einer virtuellen Mitgliederversammlung ein, so teilt er den Mitgliedern spätestens eine Stunde vor Beginn der Mitgliederversammlung per E-Mail die Einwahldaten für die Video- oder Telefonkonferenz mit.

§ 14

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) ¹Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.

(2) ¹Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der teilnehmenden Mitglieder. ²Jedes Mitglied hat eine Stimme. ³Die Übertragung des Stimmrechts ist nicht möglich. ³§ 5 Abs. 5 Satz 2 ist anzuwenden.

(3) ¹Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse in offener Abstimmung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. ²Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(4) ¹Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen auf sich vereinen, kommt es zwischen den zwei bestplatzierten Kandidaten zu einer Stichwahl.

(5) ¹Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. ²Zur Änderung des Zweckes des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

(6) ¹Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. ²Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

(7) ¹Der Ablauf der Mitgliederversammlung und die auf der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse werden schriftlich protokolliert. ²Die Protokolle werden vom Vorstand und vom Protokollführer unterzeichnet. ³Der Vorstand versendet binnen einer Woche nach der Mitgliederversammlung eine Abschrift des Protokolls schriftlich oder per E-Mail an alle Mitglieder.

(8) ¹Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. ²Diese ist ohne

Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. ³Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(9) ¹Der Beschluss über die Änderung des Zwecks oder die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von neun Zehnteln der anwesenden Mitglieder.

§ 15

Beschlussfassung ohne Mitgliederversammlung

¹Die Mitglieder des Vereins können auch außerhalb einer Mitgliederversammlung Beschlüsse fassen. ²Hierfür teilt der Vorstand die entsprechende Beschlussvorlage jedem Mitglied schriftlich oder per E-Mail durch Versand an die letzte von dem Mitglied bekannt gegebene Post- bzw. E-Mail-Adresse mit. ³Zusammen mit dieser Mitteilung bestimmt der Vorstand die Frist, innerhalb der die Stimmabgabe möglich ist, und ob die Stimmabgabe schriftlich oder per E-Mail zu erfolgen hat. ⁴Die Frist beträgt mindestens drei Tage ab Zugang der Beschlussvorlage. ⁵Die Beschlussvorlage gilt als zugegangen, wenn sie an die Post- bzw. E-Mail-Adresse des Vorstandsmitglieds gesendet ist. ⁶Der Beschluss ist mit der Mehrheit der frist- und formgerecht abgegebenen Stimmen gefasst. ⁷Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. ⁸Für Satzungsänderungen, Zweckänderungen oder der Auflösung des Vereins bedarf es der gesetzlichen Mehrheiten. ⁹Der Vorstand teilt das Abstimmungsergebnis allen Mitgliedern binnen einer Woche schriftlich oder per E-Mail mit.

§ 16

Kassenprüfung

¹Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr bis zu zwei Kassenprüfer.

²Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. ³Die Wiederwahl ist zulässig.

§ 17

Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

(1) ¹Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstands und, falls vorhanden, sein erster Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.

(2) ¹Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Freiwillige Feuerwehr Görzig, in Trägerschaft der Stadt Südliches Anhalt.

(3) ¹Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

(4) ¹Die Auflösung des Vereins ist durch die vertretungsberechtigten Liquidatoren einmalig öffentlich bekannt zu machen (§ 50 BGB). ²In der Bekanntmachung sind die Gläubiger des Vereins zur Anmeldung ihrer Ansprüche aufzufordern.

§ 18

Datenschutz im Verein

(1) ¹Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet. ²Einzelheiten regelt der Gesamtvorstand in einer Datenschutzrichtlinie.

(2) ¹Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- a) das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO,
- b) das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO,
- c) das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO,
- d) das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO,
- e) das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO,
- f) das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO und
- g) das Recht auf Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DSGVO.

(3) ¹Allen für den Verein tätigen Personen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. ²Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 19

Salvatorische Klausel

¹Sollten Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Satzung nicht berührt werden.

²Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen soll eine Regelung gefunden werden, die den unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise im Rahmen des rechtlich Zulässigen am besten entspricht.

§ 20

Sprachliche Gleichstellung

¹Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 21

Inkrafttreten

¹Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 27.09.2024 beschlossen. ²Sie tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Die Satzung wurde am 27.09.2024 errichtet und am 18.12.2024 geändert.

Görzig, 18.12.2024

Unterschrift der Gründungsmitglieder: